

RzF - 12 - zu § 61 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 09.01.2013 - 9 B 20.12 = RdL 2013, 197-198 (Leitsatz und Gründe)= HFR 2013, 749-750 (Leitsatz und Gründe)= Buchholz 424.01 § 64 FlurbG Nr 8 (Leitsatz und Gründe)= NVwZ-RR 2013, 344 (Leitsatz) (Lieferung 2014)

Leitsätze

1. Bis zur Ausführungsanordnung ist die Flurbereinigungsbehörde zu denjenigen Änderungen des Flurbereinigungsplans befugt, die sie für erforderlich hält; in dem Zeitraum zwischen der Ausführungsanordnung und der Schlussfeststellung besteht im Interesse der Rechtssicherheit eine engere Bindung an die eigene Planung.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 26 - zu § 60 Abs. 1 FlurbG](#).